

Heizungersatz – Mit der Energiestrategie 2050 will der Bundesrat die energiebedingte Umweltbelastung reduzieren. Die Energieeffizienzpotenziale sind beim Heizen und der Warmwasserproduktion sehr hoch. Mit dem neuen Luzerner Energiegesetz ändert sich vieles. Allerdings muss das Energiegesetz noch eine Referendumsabstimmung überstehen.

Öl durch erneuerbare Energie ersetzen

Ziel des neuen Energiegesetzes ist eine deutliche Reduzierung der CO₂-Emissionen. Denn allein in schweizerischen Wohnbauten sind 1,1 Millionen fossile Heiz-

MARTIN AUE

kessel installiert, rund drei Viertel davon sind Ölkessel, etwa 25 Prozent werden mit Erdgas betrieben. Die Aggregate verbrennen rund 31 Milliarden Kilowattstunden für die Erzeugung von Raumwärme und 5,4 Milliarden Kilowattstunden für die

«Im Jahr 2000 wurden in fast 70 Prozent der neuen Einfamilienhäuser Heizungen für fossile Brennstoffe eingebaut, heute sind es unter 10 Prozent.»

Wassererwärmung. Rund 50'000 fossile Wärmepumpen werden jährlich installiert, etwa 40'000 davon sind Ersatzaggregate für alte Heizkessel.



Neue Vorschriften zur Wärmepumpen bringen einige Veränderungen für Liegenschaftsbesitzer.

BILD: ISTOCK

Neue Vorschriften

Um diese Geräte geht es in den Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE), welche die Basis für das neue Energiegesetz des Kantons Luzern darstellen. Bei einem Ersatz des Boilers oder der Heizung muss ein Teil der notwendigen Wärme aus erneuerbaren Quellen stammen. Auf diesem Grundsatz – wenn erneuert wird, dann richtig – baut das neue kantonale Energiegesetz auf und koppelt den Einbezug erneuerbarer Energien an den Ersatz

des Wärmepumpen. Beat Fischer, Heizprofi aus Sursee sagt: «Die neue Regelung ist für die wenigsten Besitzer von Wohneigentum spektakulär. Denn die Gesetzgebung nimmt einen Trend auf, der seit Jahrzehnten in Schweizer Heizungskellern wirkt.» Im Jahr 2000 wurden in fast 70 Prozent der neuen Einfamilienhäuser Heizungen für fossile Brennstoffe eingebaut, heute sind es unter 10 Prozent. Der Vergleich zeigt, wie stark sich die Marktanteile bei Heizungen verschoben haben.

«Die wachsenden Anteile der Wärmepumpe als beliebte Wärmeenergie manifestieren sich auch im Erneuerungsmarkt.»

Beliebte Wärmepumpe

Die wachsenden Anteile der Wärmepumpe als beliebte Wärmeenergie manifestieren sich auch im Erneuerungsmarkt, wenn auch in abgeschwächter Form. Bei Umbauten und beim Ersatz der Wärmeenergie sank der Anteil der fossilen Brennstoffe in Einfamilienhäusern von ursprünglich ebenfalls 70 Prozent auf 47 Prozent. Beat Fischer meint dazu: «Ein wesentlicher Grund für die schwindende Bedeutung der herkömmlichen Energieträger ist die gute Wärmedämmung. Dadurch ist viel weniger Heizenergie notwendig. Zudem sind bei einem Heizkesseleratz die Möglichkeiten zur Nutzung erneuerbarer Energien vielfältig.»

INFORMATIONSVORANSTALTUNG

«Wärmeerzeugung heute und in der Zukunft» für Besitzer von Ein- sowie Mehrfamilienhäusern und weitere Interessierte.
26. Februar 2018, 19.00–21.00 Uhr
Seminarzentrum Campus Sursee,
Leidenbergstr. 17, 6208 Oberkirch

Energieeffiziente Wärmepumpen der Zukunft



Prof. Adrian Altenburger, Professor an der Hochschule Luzern

Ersatz von Heizungs- und Warmwasseranlagen in Wohnbauten



Beat Fischer, Geschäftsführer und Heizprofi Fischer Wärmetechnik, Sursee.

Der Anlass ist kostenlos. Anmeldung per Internet: www.heizprofi.ch oder Telefon 041 921 11 08.

Drohnen – Sie tauchen immer mehr am Himmel auf – Drohnen verschiedener Grössen und Ausstattungen. Worauf gilt es dabei zu achten? Was ist erlaubt, was ist verboten? Stefan Baer, Geschäftsführer der HEV IMMO AG Luzern, zeigt die wichtigsten Punkte auf.

Drohnen über Privatgrund?

Aufgrund des Fehlens einer eigentlichen Definition für Drohnen im schweizerischen Recht wird in der Schweiz unter Drohne ein unbemanntes, ferngesteuertes Klein-

STEFAN BAER

Geschäftsführer HEV IMMO AG

fluggerät verstanden. Da gemäss schweizerischem Luftfahrtrecht Drohnen über 30 Kilogramm eine Bewilligung des Bazl benötigen, sind Drohnen unter 30 Kilogramm nicht bewilligungspflichtig. Der Halter von kleinen Drohnen über 500 Gramm ist aber verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung mit einer Garantiesumme von mindestens einer Million Franken abzuschliessen.

Flug nur im Sichtbereich

Sofern das Leben, die Gesundheit oder das Eigentum Dritter nicht gefährdet werden, ist die Verwendung eines solchen Gerätes über öffentlichem Grund somit grundsätzlich gestattet. Zu beachten gilt aber, dass gemäss Verordnung des Eidgenössischen Departements

für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) Drohnen nur im Sichtbereich des Drohnenpiloten geflogen werden dürfen. Sobald sich eine Drohne ausserhalb des Sichtbereichs befindet, wird eine Bewilligung des Bazl verlangt. Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass eine Kamera an Bord ist und die Sichtweite des Piloten vergrössert werden kann. Zudem ist bei der Fernsteuerung einer Drohne mindestens ein Abstand von 100 Metern zu Menschenansammlungen (mehr als zwei Dutzend Personen) einzuhalten. Schliesslich ist eine Ausnahmegenehmigung des Bazl notwendig, sobald eine Drohne höher als 150 Meter fliegt.

Flüge über Privatgrund

Für Flüge über Privatgrund ist aus datenschutz- und privatrechtlichen Gründen stets das Einverständnis des Grundeigentümers notwendig. Das Datenschutzgesetz bezweckt den Schutz der Persönlichkeit und der Grundrechte von Personen, über die Daten bearbeitet werden. Aus diesem Grund darf man eine Drohne mit Ka-



Drohneinsatz: Nicht alles ist erlaubt.

BILD: ISTOCK

HEV IMMO AG LUZERN

Die HEV Immo AG, Tochter des HEV Kanton Luzern, bewertet und verkauft unter anderem auch Liegenschaften.
www.hev-immoag.ch

meraue nur dann über fremde Gärten oder entlang von Gebäuden mit Fenstern fliegen lassen, wenn der Eigentümer respektive Mieter sowie alle auf dem Grundstück anwesenden Personen damit einverstanden sind. Dies gilt selbst dann, wenn die Bilder weder gespeichert noch veröffentlicht werden. Bei Unterlassen wird die Privatsphäre jeder einzelnen Person verletzt.

Schutz vor Drohnen

Neben allfälligen übermässigen Immissionen kann die Fernsteuerung einer Drohne über Privatgrund auch eine Verletzung des Grundeigentums darstellen. Gemäss Art. 667 Abs. 1 ZGB erstreckt sich nämlich das Eigentum an Grund und Boden nach oben und unten auf den Luftraum und das Erdreich, soweit für die Ausübung des Eigentums ein Interesse besteht. Eigentümer und Mieter können sich deshalb mit einer Eigentumsfreiheitsklage, einer Klage aus Nachbarrecht oder Besitzschutzklage dagegen wehren, dass eine Drohne in den Luftraum über ihrem Grundstück eindringt.

FRÜHLINGSVERANSTALTUNG

Termin vormerken

Die HEV-Frühlingsveranstaltung findet am 20. und 21. März um 19 Uhr bei der Frey+Cie Telecom in Rothenburg statt. Vorgängig kann ab 17.30 Uhr die Gastgeberfirma besichtigt werden. *BW*

KURS

Gebäude erneuern

Politische Vorgaben und Vorschriften im Energiebereich gehen immer weiter. Die Übersicht zu bewahren, ist schwierig. Zu einem langfristigen Unterhaltskonzept gehört jedoch mehr als nur der vorzeitige Heizungserersatz. Erst eine umfassende Betrachtung aller Bauteile und der Einbezug der Wohn- und Finanzverhältnisse der Eigentümerschaft ermöglichen ein sinnvolles Vorgehen. Auf welche Aspekte dabei geachtet werden soll und wie eine Erneuerungsplanung angepackt werden kann, erläutern die drei Fachreferenten an dieser Infoveranstaltung. Dieser Anlass findet am 8. März 2018, 18.00 bis 20.30 Uhr im Hotel Continental Park, Murbacherstrasse 4 in Luzern statt. Die Preise betragen für Mitglieder 30 Franken und Nichtmitglieder 40 Franken. Anmeldung und Infos: www.hev-luzern.ch/home/kurse-seminare/BW

ANZEIGE



JETZT PROFITIEREN!

Ziehen Sie Ihr Haus warm an!

2018 erhalten Sie aus der CO₂-Abgabe des Bundes attraktive Förderbeiträge für die Sanierung der Gebäudehülle.

Das Gebäudeprogramm

www.energie-zentralschweiz.ch